

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Anwaltsnotariat
und den Geschäftsführenden Ausschuss der
Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat

zu

den Thesen

„Die Zukunft des Anwaltsnotariats in Deutschland und Europa“

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat:

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer, Emden (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln

Rechtsanwalt und Notar Volker G. Heinz, Barrister at Law & Scrivener Notary (London), Berlin

Rechtsanwalt und Notar Dr. h.c. Uwe Kärgel, Berlin

Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl, Berlin

Rechtsanwalt und Notar Karl-Heinz Rennert, Dortmund

Rechtsanwältin und Notarin Dörte Zimmermann LL.M, Berlin

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat:

Rechtsanwältin und Notarin Dörte Zimmermann LL.M, Berlin (Vorsitzende)

Rechtsanwalt und Notar Winfried Paulat, Aurich

Rechtsanwalt und Notar Christian Steden, Berlin

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thilo Wagner, Ravensburg

Zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwältin Tanja Brexl

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien

- Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer

- Bundesnotarkammer
- Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland

- Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- Deutscher Notarverein e.V.

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Steuerberaterverband

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1.

Das in der Bundesrepublik Deutschland praktizierte Notariat, von dem das Anwaltsnotariat ein besonders lebendiger Teil ist, hat nach wie vor Modellcharakter. Das Zusammenspiel von Notariat und öffentlichem Register, der registerrechtliche Gutgläubensschutz und die hohe Qualifizierung der Berufsträger bieten für alle Beteiligten Rechtssicherheit und Verbraucherschutz, und dies auf höchstem Niveau zu niedrigen Kosten.

2.

Der Notar und die Notarin sind unabhängig und unparteilich. Sie betreuen die Beteiligten umfassend, ermitteln deren Willen und stellen auch unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes durch ihre Pflicht zur Ab- und Aufklärung des Vertragsbewusstseins des Verbrauchers sicher, dass dieser vor übereilten Vertragsabschlüssen hinreichend gewarnt wird, und schaffen zugleich durch ihre Mitwirkung sachgerechte und zweckmäßige, vor allem aber rechtswirksame Urkunden.

Der Notar ist der unabhängige Betreuer der (Urkunds-)Beteiligten, der durch sorgfältige Ermittlung der (Vertrags-)Grundlagen die Interessen der Beteiligten unter dem Aspekt (Verbraucher-)Schutz, Übereilung und Rechtssicherheit ermittelt, um so eine rechtswirksame Urkunde zu schaffen.

Die Stellung sachgerechter Anträge bei Registern aller Art, sowie familien- und erbrechtliche Regelungen mit den Beteiligten zu konzipieren ist eine weitere Aufgabe des Notars.

Die Wirtschaftskrise hat zu Urkundsreduzierungen von bis zu 30 % des Urkundsauftommens geführt. Solche wirtschaftlichen Schwankungen kann das Anwaltsnotariat dank des Weiteren wirtschaftlichen Standbeins bewältigen und somit seine Unabhängigkeit bewahren.

3.

Die Anwaltsnotare und Anwaltsnotarinnen in Deutschland gewährleisten, insbesondere auch in weniger dicht besiedelten Gebieten, eine bürgernahe, kostengünstige und verbraucherfreundliche Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen als wichtigem Baustein der vorsorgenden Rechtspflege.

Im internationalen Vergleich steht Deutschland nicht zuletzt aufgrund des Anwaltsnotariats auf einer hervorragenden Position. Dies bescheinigt die unabhängige Studie "The World Justice Project Rule of Law Index 2011" zur Rechtsstaatlichkeit in 66 Ländern. In der Kategorie „Zugang zum Rechtssystem“, wozu auch die präventive Rechtskontrolle durch die Tätigkeit der Notare gehört, findet sich Deutschland auf Platz zwei wieder.

Die Kosten einer notariellen Dienstleistung sind bundesweit gleich und europaweit konkurrenzlos günstig.

4.

Aufgabe einer bürgernahen qualitativ hochstehenden Rechtsversorgung durch notarielle Dienstleistungen muss eine qualitativ hochwertige Ausbildung, eine garantierte Unabhängigkeit und auch eine kurzfristige nahe Erreichbarkeit und Ortsnähe für den Bürger sein.

Im Jahre 2000 waren in Deutschland nahezu 10.500 Notare für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und anderen Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege tätig. Diese Zahl hat sich bis heute zu Lasten der damals knapp 8.900 Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare um ca. 2.500 auf nicht mehr ganz 6.400 Anwaltsnotare verringert.

Heute müssen Bürger in den staatlichen Notariaten (Baden-Württemberg) bis zu 4 Wochen auf einen Termin warten. Zudem geht die Zahl der Notariate zulasten ländlicher Regionen zurück. Davon betroffen sind keinesfalls nur die Länder mit Anwaltsnotariat. Auch in Regionen des Nurnotariats führt der Rückgang der Beurkundungszahlen zu einer Stellenkonzentration. Der Bürger hat beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern Anfahrtswege von bis zu 40 Kilometern zu realisieren. Und dies bei einer Notardichte von 27.000 Einwohnern pro Notar. Mit einer Ausweitung der auswärtigen Sprechzeiten – dass belegen die Erfahrungen in den Regionen mit geringer Notardichte – ist der rechtssuchenden Bevölkerung nicht geholfen. Der Zugang zur vorsorgenden Rechtspflege muss gestärkt werden. Wenn im Amtsgerichtsbezirk Ludwigslust auf einen Notar sogar 61.764 Einwohner kommen, ist die Notardichte im Nachbarbezirk Hagenow wesentlich erträglicher: Dort „teilen“ sich 6.000 Einwohner einen Notar. Selbst in Nordrhein-Westfalen schwankt die Notardichte. Während im Kammerbezirk Düsseldorf 9.445 Einwohner auf einen Notar kommen, beträgt die Notardichte im Kammerbezirk Köln 8.360 Einwohner pro Notar; hingegen liegt im Kammerbezirk Hamm die Notardichte bei ca. 4.700 Einwohner pro Notar.

Das Qualitätsniveau für Anwaltsnotare wird durch eine notarielle Fachprüfung und die Fortbildungsverpflichtung gesichert.

5.

Die Anwaltsnotarin und der Anwaltsnotar üben zwei Berufe in einer Person aus: Sie sind als Rechtsanwalt und Rechtsanwältin parteiischer Interessenvertreter und als Notarin und Notar unparteiische und unabhängige Sachwalter. Die Tätigkeit in beiden Berufen in derselben Angelegenheit verbietet sich von selbst. Aus der Zweigleisigkeit ihrer Tätigkeit und Funktionen erwächst sowohl ihre große juristische als auch die hohe menschliche und soziale Kompetenz. Das Anwaltsnotariat ist auch für Europa als Vorbild geeignet.

Der Anwaltsnotar und die Anwaltsnotarin sind mindestens fünf Jahre als Rechtsanwältin und Rechtsanwalt tätig, bevor sie ein Notaramt übernehmen dürfen. Sie sind darüber hinaus während der gesamten Amtszeit immer auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie verfügen daher nicht nur zum Zeitpunkt ihres Amtsantritts über einen breiten Erfahrungsschatz, der sich sowohl auf die vorsorgende als auch auf die nachsorgende Rechtspflege bezieht, sondern erneuern in der Praxis diese Erfahrungen und Kenntnisse fortwährend. Dies befruchtet beide Berufsausübungen.

Als Rechtsanwältin und Rechtsanwalt sind die Anwaltsnotarin und der Anwaltsnotar regelmäßig damit befasst, Sachverhalte aus verschiedenen Interessenlagen und Blickwinkeln zu betrachten, diese zu vertreten und Lösungen zuzuführen. Aus der täglichen Berufserfahrung entwickeln sie ein besonderes Problembewusstsein für mögliche Konflikte, die im Sinne von Konfliktvermeidung in ihre Vorschläge zur Regelung von Sachverhalten einfließen. Sie ha-

ben damit auch Einblicke in private und wirtschaftliche Lebenssachverhalte sowie Rechtsgebiete, die zunächst sogar „notarfremd“ sein können, die aber als Hintergrundwissen zu sachgerechten Gestaltungen oder sogar Lösungen von verschiedenen Interessenlagen in den notariellen Urkunden führen.

Als Vertreter einer Partei sind Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ständig der inhaltlichen Auseinandersetzung mit Gegnern, Behörden, Richtern, Rechtsanwaltskollegen und Kolleginnen und den eigenen Mandanten ausgesetzt, so dass ihr Rechtsrat, Handeln und Umgang stets überprüft und reflektiert wird. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in ihre Amtsausübung als Notare ein. Eine Anwaltsnotarin, ein Anwaltsnotar wird daher immer ein lebendiges Notariat führen, das nicht nur juristische Änderungen selbstverständlich aufnimmt, sondern auch soziale und gesellschaftliche Veränderungen zeitnah berücksichtigt und einbindet.

Anwaltlich geprägt im unternehmerischen und dienstleistungsorientierten Arbeiten und Denken, üben Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare ihr Amt kundenorientiert und flexibel aus.

6.

Die Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat hat die Aspekte der praktischen Ausbildung, der Einbringung der anwaltlichen Grunderfahrung und den zeitlichen Ablauf von Prüfung und praktischer Ausbildung nicht hinreichend berücksichtigt. Eine Evaluierung des Prüfungsverfahrens, die die Zeckmäßigkeit der Neuregelung überprüft, ist geboten. Dies gilt insbesondere auch für die durch die Neuregelung angestrebte Verbesserung des Zugangs von Frauen zum Beruf. In jedem Fall bedarf die Gleichwertigkeit des Zugangsverfahrens zum Anwaltsnotariat und der assessorialen Ausbildung für das Nurnotariat einer neuen verfassungsrechtlichen und europarechtlich unter Berücksichtigung der Niederlassungsfreiheit haltbaren Bewertung. Außerdem ist mit Blick auf die Prüfungsanforderungen nach Wegen zu suchen, die unter Aufrechterhaltung der Qualität und der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Notare jedem erfolgreichen Prüfling eine verlässliche Perspektive ermöglichen, in angemessener Zeit zum Anwaltsnotar bzw. zur Anwaltsnotarin bestellt zu werden.

Die wirklichen Probleme des Zugangs zum Anwaltsnotariat, nämlich die fehlende Transparenz bei der Stellenausschreibung und der Nachteil für Anwältinnen, werden durch die neue Fachprüfung nicht beseitigt. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob die Vorbereitung auf eine Prüfung, die an das Niveau eines Staatsexamens heranreicht, von Kinder erziehenden Berufsangehörigen in einer Einzelpraxis gelingen kann.

Im Interesse der Bewerber ist es dringend geboten, dass die Länder eine Bedarfsplanung im Anwaltsnotariat veröffentlichen. Nur wenn für Bewerberinnen und Bewerber in ihren konkreten Bezirken absehbar ist, dass sie die Chance haben, sich erfolgreich auf eine Notarstelle zu bewerben, werden sie Zeit und Geld in die Prüfungsvorbereitung investieren.

Die Regelung zum Zugang des Notarberufs durch Einführung der Fachprüfung für Anwaltsnotare dürfte durch den unterschiedlich geregelten Zugang zum Nurnotariat verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes fragwürdig sein. Die Frage der Gleichwertigkeit des Zugangs zum Beruf stellt sich auch unter dem Aspekt der europarechtlich gewährleisteten Niederlassungsfreiheit.

Für die Attraktivität des Berufs und der Sicherstellung seines Nachwuchses ist nach Wegen zu suchen, die Verlässlichkeit zu erhöhen, einen erfolgreichen Bewerber, eine erfolgreiche Bewerberin zum Notar bzw. zur Notarin zu bestellen.

7.

Für die Akzeptanz notarieller Vergütung ist grundsätzlich ein gesetzlich geordnetes, verbindliches Honorarsystem (Kostenrecht) unerlässlich. Dies ermöglicht allen Bevölkerungsschichten den kostengünstigen Zugang zum Recht. Grundlage dieses Kostenrechts ist die Anknüpfung der Bemessung des Entgelts an dem Wert der von dem Notar und der Notarin in voller Verantwortung bearbeiteten Sache. Das Honorar ist an die wirtschaftliche Entwicklung angemessen anzupassen.

Das gesetzliche Honorarrecht ermöglicht dem Notar, wirtschaftlich zu planen und sein Auskommen zu erarbeiten. Nur dadurch ist er in der Lage, kostengünstig, zum Teil kostenfrei Notartätigkeiten für die Bevölkerung anzubieten und zu erbringen. Ebenso unabdingbar ist die Anknüpfung des Honorars an den Wert der von ihm bearbeiteten Sache. Der Notar trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm gefertigten Urkunde, darum haftet er auch. Dafür muss er ein angemessenes Entgelt erhalten, das nicht nur seine Tätigkeit, sondern auch sein Haftungsrisiko vergütet. Die Honorare bleiben allerdings nur auskömmlich, wenn sie von Zeit zu Zeit an Hand der Geldwertentwicklung überprüft und gegebenenfalls an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung angepasst werden.

8.

Überall in Europa ist festzustellen, dass notarielle Tätigkeit von besonders qualifizierten Berufsträgern und Berufsträgerinnen wahrgenommen wird. Dabei erweist sich der Modus, ausschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu Notaren und Notarinnen zu bestellen, den es in einigen Jurisdiktionen (Deutschland, England und Wales, aber auch in Teilen der Schweiz) gibt, als überlegene Lösung. Damit wäre in Europa eine flächendeckende und zeitnahe Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen zu sichern. Die in einigen nationalen Rechten vorhandenen räumlichen Beschränkungen der Amtstätigkeit, die zunehmend als hinderlich empfunden werden, sind mit der Entscheidung des EuGH vom 24.05.2011 (Rs. C-54/08) zu überprüfen. Bei aller gebotenen Liberalisierung ist unabdingbar, dass der Notar und die Notarin bei der Beurkundung in fremdem Recht in diesem hinreichend und nachweisbar qualifiziert ist.

Die Aus- und Weiterbildung für Notarinnen und Notare innerhalb eines EU-Mitgliedstaats obliegt den Notaren und ihren beruflichen Vereinigungen in eigener Verantwortung, ggf. auf der Grundlage EU-europaweiter rahmengesetzlicher Vorgaben. Es empfiehlt sich, eine Regelung zur Ausübung des Notarberufs in Europa zu schaffen, die den Notaren die Wahrnehmung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ermöglicht.

Der freie Verkehr notarieller Urkunden EU-europaweit ohne weiteren staatlichen Anerkennungsakt ist anzustreben. Das gilt auch für ihre Eigenschaft als vollstreckbare Urkunden. Es ist deshalb geboten, die Beurkundungsvorschriften europaweit auf hohem Schutzniveau zu harmonisieren.

Durch die EuGH-Entscheidung vom 24.05.2011 steht jetzt fest, dass auch die Notare das Recht auf Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in Europa haben. Es empfiehlt sich daher, die Ausübung des Notarberufs in Europa durch Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie (2005/36/EG) zu erleichtern.